

Bekanntmachung
der Gemeinde Neschwitz gemäß § 3 Absatz 2 BauGB über die öffentliche Auslage des Entwurfes
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Doberschütz Süd“ in der Fassung vom 12.07.2022

Die Gemeinde Neschwitz hat in seiner Sitzung am 12.07.2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Doberschütz Süd“ mit Stand vom 12.07.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel ist es, auf dem Flurstück 349/1 der Gemarkung Doberschütz zwei Eigenheime bauplanungsrechtlich zu sichern.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Stand vom 12.07.2022, bestehend aus Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Planteil A und B), Begründung mit Grünordnung (Planteil C) sowie Anlage 1, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

vom 25.07.2022 bis einschließlich 25.08.2022

in der Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1 in 02699 Neschwitz, im Zimmer 4, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB und zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sieht die Gemeinde Neschwitz ab.

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf mit allen aufgezählten Teilen einzusehen.

Der Entwurf und alle Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Neschwitz unter www.neschwitz.de sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/themen einsehbar.

Jedermann kann während der Auslagefrist Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail (sekretariat@neschwitz.de) oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1 in 02699 Neschwitz, vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Gerd Schuster
Bürgermeister